

Viehählung am 1. Juni 1917.

Gemäß Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 sind vierteljährlich Erhebungen über den Viehbestand im Deutschen Reich vorzunehmen.

Durch Senatsbefanntmachung vom 7. Februar 1917 ist für das hamburgische Staatsgebiet die Ausführung dieser Erhebungen, deren nächste am 1. Juni d. J. stattfindet, dem Statistischen Amt übertragen; sie werden in der Stadt Hamburg und in den Vororten durch das Statistische Amt, im Amte Nibebüttel unter Mitwirkung des Amtsverwalters, im übrigen Landgebiet im Einbernehmen mit den Landherrenschaften durch die Magistrate und Gemeindevorstände vorgenommen.

Die Erhebungen erstrecken sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Besitzer dieser Viehgattungen sind verpflichtet, den Beauftragten der Aufnahmebehörden jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Viehbesitzer, bei denen bis zum 6. Juni der Viehbestand noch nicht aufgenommen ist, haben in der Stadt Hamburg nebst Vororten dem Statistischen Amt, in den Städten Bergedorf und Cuxhaven dem Magistrat, im übrigen Landgebiet den Gemeindevorständen unverzüglich Mitteilung zu machen.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 4 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit

Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, wenn dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im übrigen dem Staat versallen erklärt werden.

Hamburg, den 26. Mai 1917.

Das Statistische Amt.